

# Satzung

## **Förderverein Fußball des SVH 05 Königsbronn e.V.**

beschlossen am 30.03.1993  
für „Förderverein Jugendfußball“

beschlossen am 24.04.1998  
für „Förderverein Fußball“

überarbeitet am 13.07.2012

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen

„Förderverein Fußball des SVH 05 Königsbronn e.V. „

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

2. Er hat seinen Sitz in Königsbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Fußballs im SVH 05 Königsbronn e.V..
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Die Mittel sind der Fußballabteilung des SVH Königsbronn insbesondere zur Förderung des Spiel- und Übungsbetriebes zur Verfügung zu stellen.
4. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaften verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluß
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.
  - b) bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.

#### **§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit**

1. Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
  - e) Beschlussfassung und Änderungen der Beitragsordnung.
  - f) Beschlussfassung über die Anträge zur Änderung der Satzung.
  - g) Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - i) Beschlussfassung über alle anderen ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes und des Zwecks verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
4. Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und durch Veröffentlichung im Königsbronner Wochenblatt bekannt.
5. Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.
7. Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

3. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
3. Außer durch den Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandmitglied des Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.

## **§11 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB, durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. **Vorstandsvergütung**  
Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die Amtsausübung — auch für die Vorstände gemäß § 26 BGB — im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bleibt jedoch zulässig.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13 Strafen**

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat, bestraft werden.
  - a) einer Verwarnung
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§4 Abs. 3)
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen die Strafe steht dem Betroffenen der Einspruch zur Mitgliederversammlung innerhalb von 1 Monat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Satzungszwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch dieser Verein nicht mehr bestehen geht das Vermögen an die Gemeinde Königsbronn, die es für die Förderung des Sports in Königsbronn zu verwenden hat. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung und Beitragsordnung

1. Die Satzung wurde durch die 1. Mitgliederversammlung des „Fördervereins Jugendfußballs“ am 30.03.1993 beschlossen.  
Nach der Umbenennung des Vereins in „Förderverein Fußball“ am 05.12.1997 wurden Satzung und Beitragsordnung überarbeitet.

Die Satzung wurde am 13.07.2012 überarbeitet.

**Hinweis:** Dies ist nur eine Abschrift der Satzung. Es gilt die im Vereinsregister registrierte und unterschriebene Version. Irrtum, Übertragungsfehler und Änderung vorbehalten.